

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 14.06.2011

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. 2010, S. 688), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 09.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Stadt Grevenbroich muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 Abs. 2a genannten Teilgebieten der Stadt Grevenbroich verkürzt.

(2) Die Stadt Grevenbroich soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Stadt Grevenbroich für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Stadt Grevenbroich beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SöwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in § 2 Abs. 1b genannten Teilgebieten der Stadt Grevenbroich. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW verkürzt bzw. verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in den folgenden Gebieten liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind:

(1a) Bereiche **innerhalb** von Wasserschutzgebieten gem. § 1 Abs. 1 der Satzung

Stadtteil	Straßen	Pflicht zur Satzung gem. § 61a Abs. 5 Satz 2 in WSG	
		vorgesehene Frist zur Erstprüfung	WSG
Kapellen	Teilgebiet		
	Am Tolles	31.12.2011	EIIIa
	Stövergasse	31.12.2011	EIIIa
	Auf dem Mergendahl	31.12.2011	EIIIa
	Rilkestraße	31.12.2011	EIIIa
	Stormstraße	31.12.2011	EIIIa
	Hoffmannstraße	31.12.2011	EIIIa
	Hölderlinstraße	31.12.2011	EIIIa
	Brentanostraße	31.12.2011	EIIIa
	Heinestraße	31.12.2011	EIIIa
	Gerhart Hauptmann Straße	31.12.2011	EIIIa
	Wilhelm Busch Straße	31.12.2011	EIIIa
	Friedrichstraße Ortseingang bis Einmündung Heinestraße	31.12.2011	EIIIa
Neukirchen	Teilgebiet		
	Wehler Straße	31.12.2012	EIIIb
	Brunnenstraße	31.12.2012	EIIIb
	Unterdorf	31.12.2012	EIIIb
	In der Gasse	31.12.2012	EIIIb
	Am Kühlchen	31.12.2012	EIIIb
	Am Blumenpfad	31.12.2012	EIIIb
	Lohweg	31.12.2012	EIIIb
	Neuhäuser Weg	31.12.2012	EIIIb
Münchrath	Gesamt	31.12.2011	EIIIb
Gubisrath	Gesamt	31.12.2012	WIIIb
Neukircher Heide	Gesamt	31.12.2012	WIIIb

(1 b) Bereiche außerhalb von Wasserschutzgebieten gem. § 1 Abs. 2 der Satzung

Stadtteil	Satzung gem. § 61a Absatz 5 Satz 1	
	Straße	vorgesehene Frist zur Erstprüfung
Mühlrath	gesamter Stadtteil	31.12.2011
Kapellen	Restgebiet	31.12.2013
Neukirchen	Restgebiet	31.12.2014
Hülchrath	gesamter Stadtteil	31.12.2014
Hemmerden	Restgebiet	31.12.2015
Neubrück	gesamter Stadtteil	31.12.2015
Gruissem	gesamter Stadtteil	31.12.2015
Noithausen	gesamter Stadtteil	31.12.2015
Wevelinghoven	gesamter Stadtteil	31.12.2016
Langwaden	gesamter Stadtteil	31.12.2016
Orken	gesamter Stadtteil	31.12.2017
Elsen	gesamter Stadtteil	31.12.2017
Neuelfgen	gesamter Stadtteil	31.12.2018
Laach	gesamter Stadtteil	31.12.2018
Fürth	gesamter Stadtteil	31.12.2018
Stadtmitte	gesamter Stadtteil	31.12.2019
Südstadt	gesamter Stadtteil	31.12.2020
Barrenstein	gesamter Stadtteil	31.12.2020
Neuenhausen	gesamter Stadtteil	31.12.2021
Allrath	gesamter Stadtteil	31.12.2021
Gustorf	gesamter Stadtteil	31.12.2022
Gindorf	gesamter Stadtteil	31.12.2022
Frimmersdorf	gesamter Stadtteil	31.12.2023
Neurath	gesamter Stadtteil	31.12.2023

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführung und Frist für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.Dezember des in § 2 Abs. 1 a und b genannten Prüffjahres der jeweiligen Gebiete durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Wirtschaftsbetriebe Grevenbroich GmbH (WGV GmbH) unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der WGV GmbH als Erfüllungsgehilfe der Stadt Grevenbroich vorzulegen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der WGV GmbH aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode(n) (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks

3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:

- Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
- Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
- bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.

4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat.

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Grevenbroich bzw. WGV GmbH als Erfüllungsgehilfin nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 02.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2009 tritt am Tag der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 14.06.11 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) , kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 14.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028), wird folgende Straße in Grevenbroich-Hülchrath für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

- **Ferdinandstraße – Gemarkung Neukirchen, Flur 30, Flurstück 519**

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 10.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Straßenbenennung im Stadtgebiet

hier: a) „Hans-Gottfried-Bernrath-Park“

b) „Hans-Gottfried-Bernrath-Weg“

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 die folgenden Beschlüsse gefasst:

Zu a)

Der Stadtpark (mit Ausnahme der Flächen des „Erckens-Parks“ mit dem Museum) und die „Apfelwiese“ werden in

„Hans-Gottfried-Bernrath-Park“

umbenannt.



Zu b)

Der Weg am linken Ufer der Erft, beginnend am „Hans-Gottfried-Bernrath-Park“ bis zur Einmündung in den Klosterweg an der Motte in Wevelinghoven, wird

„Hans-Gottfried-Bernrath-Weg“

genannt.



Übersichtspläne hierzu können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“ – Ortsteil Industriegebiet Ost –

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1) und 9 (2a) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß §§ 2 (1) und 9 (2a) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“.

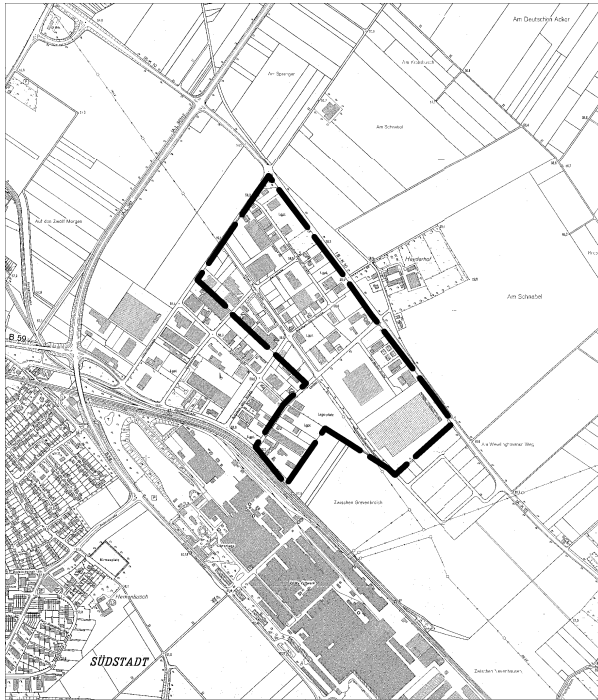
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Industriegebiet Ost

BPlan-Nr.: G 203

Bezeichnung: „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 203 „Einzelhandelssteuerung Industriegebiet Ost“ beschlossen.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 30.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 (3) BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

- Betr.: a) Aufstellung der 11. Änderung des Flächen-nutzungsplanes „Reitplatz Tribünenweg“ - Ortsteil Wevelinghoven -
b) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 „Tribünenweg“ - Ortsteil Wevelinghoven –
c) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 207 „Gewerbegebiet Am Rittergut“ - Ortsteil Noithausen –
d) Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 5 „Friedhofstraße“ - Ortsteil Frimmersdorf –
hier: 1) Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Zu 1a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungs-planes „Reitplatz Tribünenweg“.

Zu 1b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 41 „Tribünenweg“.

Zu 1c)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 207 „Gewerbegebiet Am Rittergut“.

Zu 1d)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 5 „Friedhofstraße“.

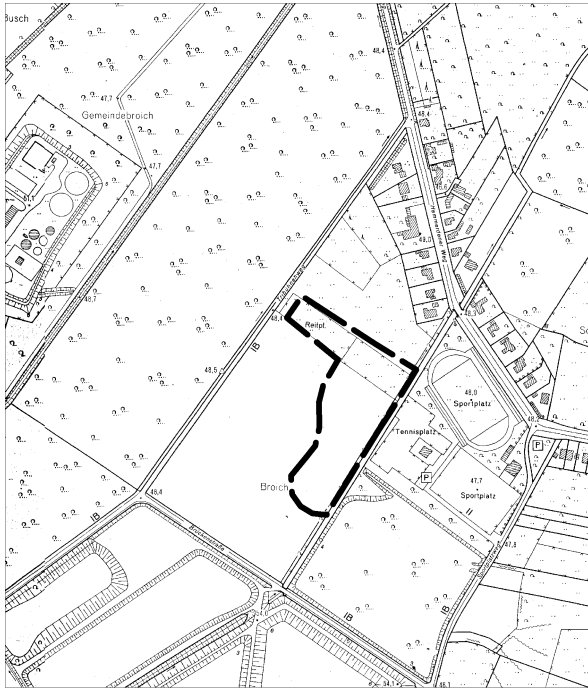
Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven

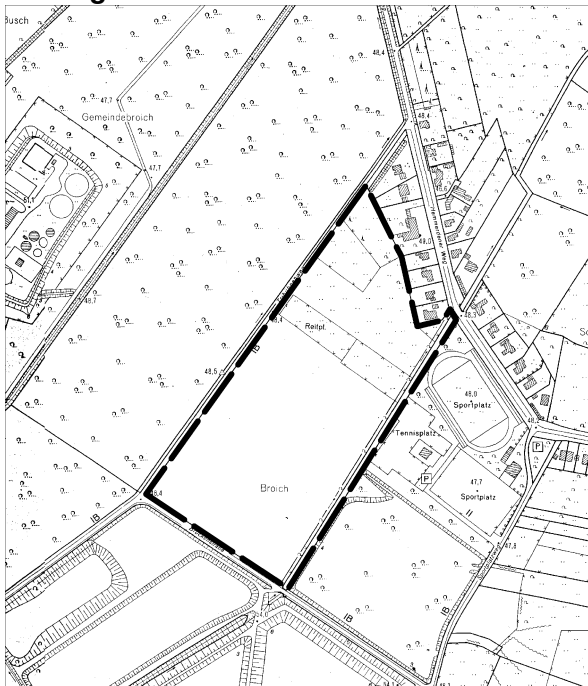
FN-Änd.-Nr.: 11.

Bezeichnung: „Reitplatz Tribünenweg“

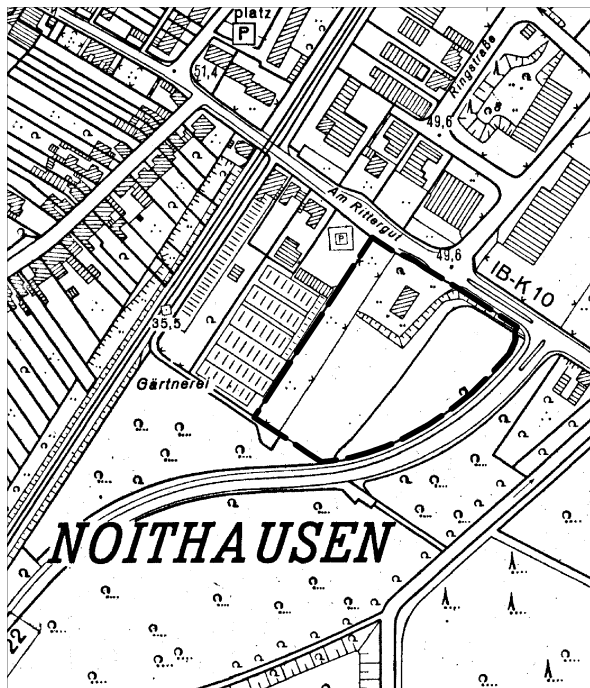
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



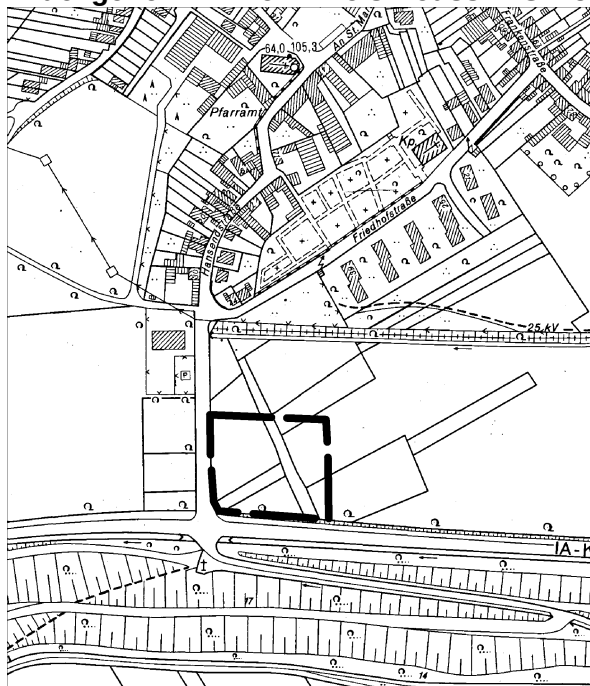
Ortsteil: Wevelinghoven
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. W 41
Bezeichnung: „Tribünenweg“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Noithausen
BPlan-Nr.: G 207
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Am Rittergut“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Frimmersdorf
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. F 5
Bezeichnung: „Friedhofstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekanntgemacht.

Zu 2)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 27.06.2011 bis einschließlich 01.07.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathouserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ - Ortsteil Stadtmitte -
hier: erneute Auslegung gemäß §§ 4a (3), 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die erneute Auslegung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“ beschlossen.

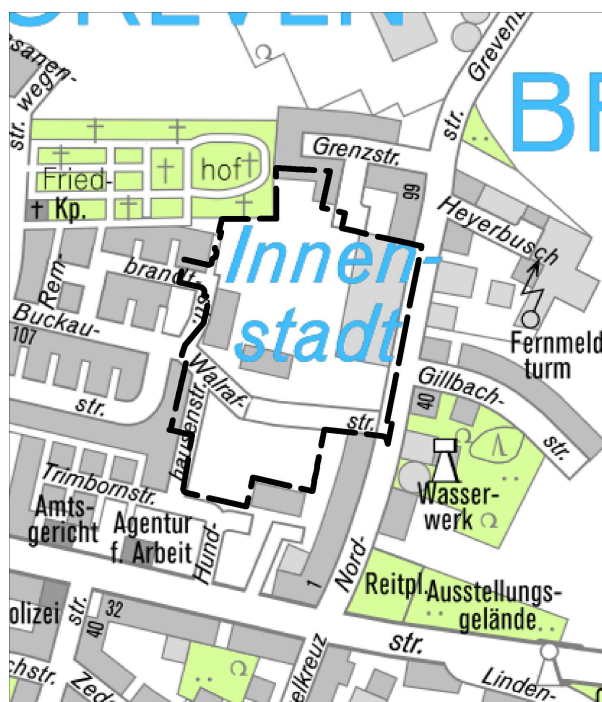
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 8. Änd. G 158

Bezeichnung: „Lindenstraße / Montanusstraße / Nordstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 30.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Bebauungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Schalltechnisches Gutachten
- Nutzungsbezogene Untersuchungen zur Änderung des B-Plans für den Bereich des ehem. Buckau-Geländes
- Baugrundtechnische Untersuchungen zum Bauvorhaben Kindertagesstätte

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: erneute Auslegung gemäß §§ 4a (3), 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die erneute Auslegung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 155 „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“ beschlossen.

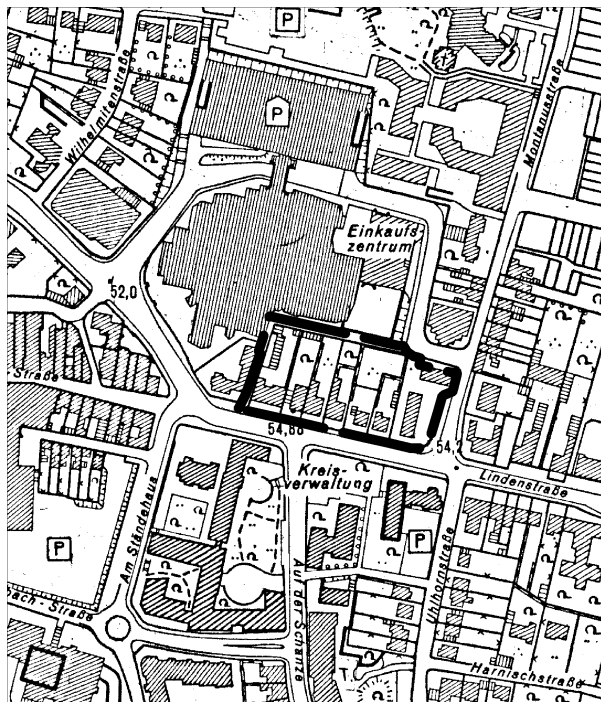
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. + Erg. G 155

Bezeichnung: „Lindenstraße / Walrafsgäßchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 30.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden erneut öffentlich aus.

Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens bedeutet gemäß § 13 a (3) Satz 1 Nr. 1 BauGB, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet „Auf den Hundert Morgen“ - Ortsteil Kapellen -

hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 31.05.2011 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Auslegung der 2. Änderung und

Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. K 27 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 3, Gewerbegebiet ‚Auf den Hundert Morgen‘“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 2. Änd. + Erg. K 27

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 3, Gewerbegebiet ‚Auf den Hundert Morgen‘“**
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 30.06.2011 bis einschließlich 29.07.2011 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB sind zur o.g. Bebauungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht für die in § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB genannten Belange
- Schalltechnische Untersuchung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden –

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“.

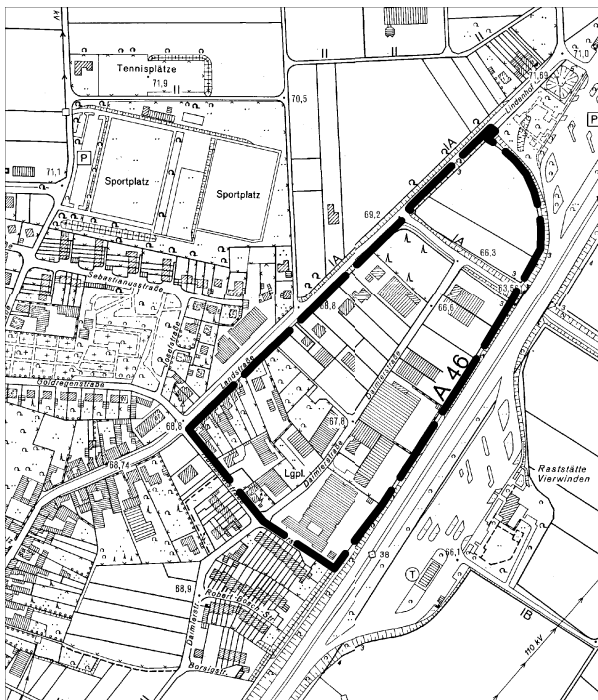
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden

BPlan-Nr.: H 19

Bezeichnung: „Gewerbegebiet Hemmerden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 09.06.2011 gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden –

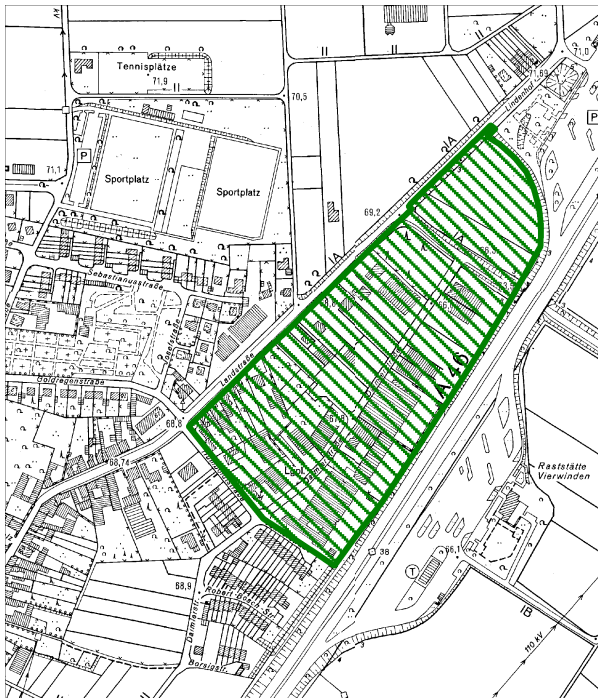
Gemäß §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden

Bezeichnung: Veränderungssperre für den Geltungsbereich des BPlanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.06.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ - Ortsteil Hemmerden - im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.
- (3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ - Ortsteil Hemmerden - in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 09.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden – der Stadt Grevenbroich wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 18 (2) Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der

Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Transparenzgesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 950), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 15.06.2011

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Ende der amtliche Bekanntmachungen